

**Verein der
Freunde und Förderer
des T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V.**

SATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kreuztal-Buschhütten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen einzutragen.

§ 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Vereinszweck ist die leistungsbezogene Förderung der Triathlonabteilung durch Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Anschaffung von Sportgeräten, -einrichtungen und Sportbekleidung, die Bezuschussung von Sportveranstaltungen, die Durchführung von Trainingslagern und anderer geeigneter Maßnahmen für aktive Sportler.

Der Verein fördert die Aktivitäten des Vereines T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V. zusätzlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

§ 3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor zugehen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds, sowie über den Ausschluss aus Gründen vereinsschädigenden Verhaltens nach Anhörung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Der Verein erhebt für jedes Mitglied eine jährliche Mindestspende in Form einer Geldzahlung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im jährlichen Turnus statt.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung.

Die Bekanntgabe hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8

Der Vorsitzende oder der Schriftführer kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

Die Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung finden hier entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Tagungspunkte umfassen:

- 1) Bericht(e) des Vorstandes
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5) Anträge
- 6) Verschiedenes

§ 10

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass abweichend von § 11, Satz 1, bei der ersten Wahl Teile des Fördervereinsvorstandes für nur 1 Jahr gewählt werden. Einzelheiten sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem 1. und 2. Beisitzer

Zu den jeweiligen Vorstandssitzungen ist auch der 1. Vorsitzende des T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V. zu laden. Er kann an den Sitzungen teilnehmen, allerdings nur mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertreten den „Verein der Freunde und Förderer des T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich.

4. Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der T.V. Germania Buschhütten 1885 e.V. nicht mehr existent sein, wird das Vermögen des Vereins je zur Hälfte für karitative und soziale Zwecke dem Bürgermeister der Stadt Kreuztal zur Verfügung gestellt.